Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, regierenden Hertzogen zu Mecklenburg ... Kriegs-Recht und militairische Gesetze : [Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 23. August 1796]

Schwerin: Bärensprung, 1796

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0001
DFG

Kl. 101 (15.) <Mss>

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0002
DFG

Des

Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,

Herrn

Friederich Franz,

regierenden Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. ꝛc.

Kriegs-Recht

und

militairische Gesetze.

Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglich privilegirten
Hof-Buchdrucker. 1796.

Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen jedermänniglich, besonders Unsern Generalen, Obristen, Commandanten, Regiments- Compagnie-Chefs, Ober- und Unter-Officiers und sämmtlichen Unsern Truppen zu Roß und Fuß zu wissen: daß Wir nach Antritt Unserer Regierung, vorzüglich auch dahin Unsere Sorgfalt gerichtet haben, die Kriegs-Disciplin und Militair-Rechts-Pflege, auf einen wohlgeordneten und festen Fuß zu setzen; haben daher die von Unsern Vorfahren an der Regierung christmildesten Andenkens, verordnete Kriegs-Artikul, nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs-Fürsten und

Stände übersehen, erläutern, verbessern, umfertigen, vermehren, und solchergestalt in Ordnung bringen lassen, wie es die Abwechselung der Zeiten und die mit demselben immer mehr wachsenden Kenntnisse zum Besten Unserer und des Landes Dienste erfordert.

Nachdem Wir also dieses Kriegs-Recht und militairisches Gesetz-Buch haben entwerfen, einen Auszug aus denselben errichten lassen; so haben Wir beydes durch den Druck gemeinkündig machen und publiciren, auch keinem so lange er in Unsern Militair-Diensten stehet, darin Ausnahmen und Vorrechten ertheilen wollen, sondern befehlen hiemit ernstlich, daß ein jeder hoher und niederer Officier und sämmtliche Unsere Truppen sich hiernach vom 1sten Januar 1797 an, bey Vermeidung der bestimmten Strafen richten sollen. Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 23. August 1796.

Friederich Franz, H. z. M.

St. W. v. Dewitz.

Tit. I.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0008
DFG

Tit. I.

Von der Gottes-Furcht.

§. 1.

Da die Verehrung des göttlichen Wesens die erste Pflicht eines jeden Menschen ist, dieselbe sich aber besonders durch einen christlichen Lebenswandel beweiset: so sollen alle bey Unserm Militair-Etat stehende Personen, von dem Vornehmsten bis zum Geringsten sich den Vorschriften der Religion gemäß betragen.

§. 2.

Zu dem Ende sollen die Garnison- und Feld-Prediger in ihren Vorträgen, auf die reine in der Bibel enthaltene Lehre des Heilandes von den Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten

gewiesen seyn, dieselbe deutlich und anwendlich erklären, und mit ihrem exemplarischen Wandel zu bestätigen suchen. Alle Vergehungen die sie sich hingegen zu Schulden kommen lassen, sollen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung bestraft werden.

§. 3.

Der Gottesdienst soll ehrerbietig gefeiert werden. Wer während desselben an dem Ort wo er gehalten wird, Unfug anrichtet, z. E. die Gottesdienstlichen Verrichtungen unterbricht, sich unverschämt und unanständig dabei beträgt ꝛc. soll nach Befinden, der Officier mit Verlust eines halbmonatlichen Soldes, oder mit Arrest, der Unterofficier mit dem Sprenger oder Fuchtel, der Gemeine aber mit Gassenlaufen bestraft werden.

§. 4.

Wenn gleich die Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche unter den Namen der Gotteslästerung begriffen werden und in Verspottung der göttlichen Vollkommenheiten und Gebote zu wichtig für die weltliche Gerichte, seiner Allwissenheit zu überlassen ist: so können sie doch wegen der daraus erwachsenden

senden Verleitung zur Nachfolge nicht ungeahndet bleiben. Geschehen sie demnach nicht aus Unwissenheit oder unrichtigen Begriffen von dem göttlichen Wesen, und den Grundwahrheiten der Religion; sind sie nicht in übermäßigen Zorn, oder unbesinnlicher Trunkenheit, sondern vorsetzlich und wohlbedächtlich ausgestoßen; und erfolget nicht sofort eine aufrichtige Bereuung derselben: so soll der Officier und wer mit ihm gleichen Rang hat, das erste mahl mit schweren Arrest bei halber Gage, das zweitemahl aber mit Erlassung vom Regiment, der Unterofficier und wer ihm gleich mit Arrest im Eisen bei Wasser und Brod, und im zweiten Fall mit Wegjagung vom Regiment; der Gemeine mit derben Stockschlägen öffentlich, zum zweitenmahl aber mit Gassenlaufen bestraft werden.

§. 5.

Alle abergläubische mit dem Mißbrauch des göttlichen Namens verknüpfte Handlungen sollen nach Beschaffenheit des dadurch dem Leben, der Gesundheit und dem Vermögen anderer Menschen zugefügten Schadens und Nachtheils als wahre Betrügereien mit willkührlicher scharfen Strafe belegt werden.

§. 6.

§. 6.

Keiner unserer Truppen soll dem andern wegen seiner Religion Vorwurf machen, darüber spotten, oder auf eine sonstige Art deswegen zu beleidigen suchen, bei willkührlicher nachdrücklicher Strafe.

§. 7.

Des schändlichen Fluchens, welches ohnehin eine außerordentliche Ruchlosigkeit verräth, sollen sich alle Militair-Personen in und außer Dienst enthalten, ist es aber mit Verletzung der Ehrerbietung gegen Gott und die Religion verknüpft, soll es nach Inhalt des 4ten Kriegs-Artikuls bestraft werden.

§. 8.

Wer vor Gericht einen falschen Eid vorsetzlich geschworen und des Meineides überwiesen ist, soll nach Verhältniß der dabei vorkommenden Bosheit scharf bestraft werden, und ferner zum Zeugen ungültig seyn.

Tit. II.

Von den Pflichten gegen den Landes-Herrn und das Herzogl. Haus.

§. 1.

Je mehr Wir Uns von Unserer Milice ihrer Verpflichtung gemäß, Unterwürfigkeit, Treue und Beförderung Unserer und des Landes Wohlfahrt nach ihren besten Vermögen versprechen, desto weniger wollen Wir vermuthen, daß jemand derselben, durch Ausführung gefährlicher Anschläge wider das Leben Unserer eigenen oder der zu Unserm Herzogl. Hause gehörigen fürstlichen Personen sich eines Hochverraths schuldig machen werde. Wie Wir nun hierauf die Lebensstrafe zu setzen nach Wichtigkeit des Verbrechens nicht umhin können: so soll doch durch die genaueste Untersuchung vorher sorgfältig ins Licht gesetzet werden, welche Veranlassung, Bewegungsgründe, Theilnehmung und Entzweck dabey vorkömmt.

§. 2.

Aufwiegelung und Verrätherey wider die Wohlfahrt Unserer Lande und derselben Regierung soll gleichfalls mit

schweren Leib- und nach Befinden Lebens-Strafen belegt werden.

§. 3.

Würde aber jemand die Uns und Unserm Herzoglichen Hause schuldige Ehrerbietung in Worten, Schriften oder Handlungen verletzen, so soll die Sache zu Unserm unmittelbaren Erkenntniß vorgelegt werden.

Tit. III.

Von der Subordination.

§. 1.

Da eine wohlgeordnete Subordination gleichsam die Seele des Militair-Wesens ist: so soll Unsern Generalen, Regiments-Chefs, Commandanten und allen die in Unsern Namen zu befehlen haben, auch den Ober-Kriegs-Commissairen, General-Adjudanten und allen, welchen Wir mit besondern Aufträgen und Verrichtungen bey den Trouppen versehen werden, der gebührende Respect wiederfahren. Wer dawider wört- oder thät-

thätlich sich mit Vorsatz vergehet, soll mit Cassation, Degradation und sonst nachdrücklichst bestraft werden.

§. 2.

Nicht minder soll auch den Feld-Predigern, Ober- Garnison- und Regiments-Auditeurs und allen Kriegs-Aemten nach Verhältniß ihrer Charge gebührende Achtung, sowohl in als außer ihren Dienstleistungen, bey willkührlicher Strafe bewiesen werden.

§. 3.

Da von unaufhältlicher und genauesten Befolgung der Ordres und Befehle in Kriegs-Diensten alles abhänget: so soll keiner sich unterstehen gegen das ihm von seinen Vorgesetzten zum Dienst Befohlne im mindesten zuwider reden oder sich zu widersetzen. Es wäre denn, daß es wider klare göttliche Gesetze liefe.

§. 4.

Wer im Dienst zu befehlen hat, ist niemand als seinem Vorgesetzten davon Rechenschaft zu geben schuldig, der Unter-

gebene haftet also nur für die genaue Ausrichtung des Befehls, nie für dessen Folgen, daher müssen alle Ordres und Befehle der Vorgesetzten von den Nachgeordneten ohne Widerrede angenommen werden, wenn sie auch gleich zweckwidrig scheinen.

§. 5.

Wann jemanden etwas befohlen wird, wodurch er sich in seinen Vorrechten zurückgesetzt oder sonst vernachtheiliget hält: so soll er nichts desto weniger zuvor das Befohlne ausrichten, und nachher sich mit gebührender Bescheidenheit beschweren, da ihm dann alle billige Rechtsleistung wiederfahren soll, weil Wir mit der ernstlichsten Ahndung es belegen werden, wenn die anvertrauete Gewalt, zur Kränkung eines andern gemißbraucht worden.

§. 6.

Niemalen soll demnach derjenige, welcher durch das Befohlne beleidigt zu seyn glaubt, sich unterstehen den Vorgesetzten desfalls zu Rede zu stellen, wagt das ein Officier, so schickt ihn der Vorgesetzte statt sich zu rechtfertigen in Arrest, und

und seine gegründete Beschwerde findet nicht weiter statt. Sondern jede Beschwerde soll zuerst bey dem angebracht werden, der zunächst über den Beleidiger gebietet; wer sich mit Vorbeygehung des nächsten Obern an einen höhern wendet, soll strafbar seyn.

§. 7.

Würde ein Staabs-Officier seinem Chef, oder wer dessen Stelle vertritt, in Commando-Sachen wört- oder thätlich sich widersetzen, der soll sogleich nach seinem Quartier in Arrest geschickt, und wenn innerhalb 24 Stunden die Sache nicht zwischen beiden beigelegt worden, Uns davon Bericht zur weitern Verfügung abgestattet werden.

§. 8.

Geschiehet aber dieses von einem Capitain oder Subaltern Officier wider seinen Vorgesetzten, so soll der Arrest auf der Haupt-Wache mit Beyleistung der Dienste gehalten, und so ferne die Sache von Wichtigkeit ist, an Uns berichtet werden.

§. 9.

Würde ein Unterofficier und Gemeiner seinen Vorgesetzten Ober- oder Unterofficier im Dienst nicht gehorchen, und unterm Gewehr raisonniren, derselbe soll mit schwerer Leibesstrafe, als Gassenlaufen, Vestungsbau auf gewisse Zeit, nach Beschaffenheit der Umstände bestraft werden.

§. 10.

Vergehet ein Oberofficier sich in Commando-Sachen gegen seinen Vorgesetzten so weit, daß er ihn mit Schlägen drohet, das Seitengewehr auf ihn ziehet, oder Hand an ihn leget, derselbe soll cassirt werden.

§. 11.

Begehet ein Unterofficier oder Gemeiner solche Verbrechen; so soll ersterer mit 10-jährigen Vestungsbau, letzterer aber nach scharfen Gassenlaufen mit Wegjagung vom Regiment bestraft werden.

§. 12.

Geschiehet solches in Kriegszeiten, oder bey Belagerung einer Vestung, so soll nach Wichtigkeit das Commando und der Widersetzung der Thäter arquebusirt werden.

§. 13.

§. 13.

Da alles Vorbestimmte auf das Verhalten im Dienst und Commando gehet: so findet es auch zwischen subordinirten Ober- und Unterofficiers statt, und gilt ohne Unterschied im ganzen Corps.

§. 14.

Nicht nur bey den würklichen Ordres, sondern auch bey den ausgestellten Schutz-Geleits und andern schriftlichen Versicherungen, imgleichen persönlichen Salvaguarden, soll von allen Uns unterworfenen Officieren und Soldaten die schuldige Beobachtung und pünktliche Befolgung bewiesen werden, bey den schwersten Strafen.

§. 15.

Von selbst verstehet es sich, daß die pflichtmäßige Subordination in außerdienstlichen Zusammenkünften nicht so weit zurückgesetzt werden kann, daß der Nachgeordnete den Vorgesetzten die schuldige Achtsamkeit und Bescheidenheit jederzeit zu beweisen, nicht verbunden bleibe. Wer demnach solche bey dergleichen Gelegenheiten, solchergestalt aus den Augen setzet,

daß

daß daraus eine gegründete Beschwerde entstehet, der soll nach Befinden, der Officier willkührlich, der Unterofficier mit Fuchtel, und der Soldat mit Stockschlägen bestraft werden.

Tit. IV.

Von Wachten, Ronden, Patrouillen und Schild-Wachten.

§. 1.

Da von den Wachten und Posten und derselben genauesten Beobachtung ihrer Obliegenheiten die allgemeine Sicherheit hauptsächlich abhänget: so soll darin die strengste Aufsicht und Ordnung gehalten werden, daß dieselben zur bestimmten Zeit aufziehen, vollzählig besetzet und richtig visitirt werden, die Posten gehörig ausgestellet und zu rechter Zeit abgelöset werden, wesfalls die Ronden und Patrouillen ihre Schuldigkeit wahrzunehmen haben, wer hierin etwas vernachläßiget, soll nach Befinden des Kriegs-Gerichts nachdrücklich bestraft werden.

§. 2.

§. 2.

Jedermann soll die Wachten gehörig respectiren, daraus folget, daß alle Verbrechen, welche in der Nähe einer Wache begangen werden, weil sie um so viel verwegener sind, auch desto schärfer bestraft werden müssen. Keiner soll die Wachten zu Pferde oder Wagen vorbeyjagen, sondern langsam vor dieselbe reiten und fahren, damit er gehörig angerufen und befragt werden kann. Wenn jemand dennoch solches unternimmt, und auf den ersten Anruf nicht hält: so soll die Wache ihn zurückzuhalten nicht nur befugt seyn, sondern auch, wenn er beim examiniren nicht bescheidentlich antwortet, ihn arretiren. Doch muß es sogleich der gehörigen Obrigkeit gemeldet werden.

§. 3.

Wer die Wachten auf ihren Posten beschimpfet soll am Leibe bestraft, wer sich aber thätlich an sie vergreift, zum fünfjährigen Vestungsbau verurtheilt werden.

§. 4.

Geschiehet solches, wenn eine Wache oder Patrouille zur Friedestiftung oder Arretirung abgeschickt ist: so soll es

mit Spiesruthlaufen, auch nach Befinden härter bestraft werden.

§. 5.

Wer zur Wache commandirt ist, und sich nicht zur rechten Zeit einfindet, soll willkührlich, wer dieselbe aber versäumt, der Officier mit einmonatlichen Arrest, der Unteroffi-cier mit dem Sprenger, und der Gemeine mit Stockschlägen vor der Parade bestraft werden.

§. 6.

Der wachthabende Officier bleibt für alles was auf der Wache versehen und verbrochen wird verantwortlich, weil er die genaueste und schärfste Aufsicht über dieselbe halten, auch Vorfälle von Wichtigkeit zur rechten Zeit melden lassen muß, wesfalls er, wenn Excesse vorgefallen, abgelöset, in Arrest gezogen werden, und vor dem Kriegs-Gericht, was hierin vernachläßiget worden, verantworten soll, welches dann nach Befinden die Strafe zu erkennen hat.

§. 7.

Die Wachen haben bey Vermeidung schwerer Strafe auf Ein- und Auspassirende genaue Achtung zu geben, und davon

davon richtige Rapports zu machen, auch nicht außer Acht zu lassen, was an den Orten wo Gewässer sind, auf Böthen und Fahrzeugen eingeführt wird.

§. 8.

Ist einer Schildwache die Bewachung einer Sache auf ihren Posten besonders aufgegeben, und es wird etwas davon entwendet, oder daran beschädiget: so soll sie wie der Thäter selbst bestraft werden, sofern sie nicht erweisen kann, daß es ihr zu verhüten unmöglich gewesen.

§. 9.

Wer auf den Posten schläft, soll in Friedenszeiten, wenn er drey Nächte von der Wache frey gewesen, mit 25 Stockschlägen, und so er mehrmahlen schlafend befunden wird mit Gassenlaufen bestraft werden. Geschiehet es aber in Kriegszeiten auf einem sehr wichtigen Posten, so soll, soferne nicht erhebliche Minderungsgründe eintreten, das Leben verwürkt seyn.

§. 10.

Wer seinen Posten eigenwillig verläßt, wenn auch gleich die Ablösung zur rechten Zeit nicht erfolget, soll in Friedens-

zeiten mit Gassenlaufen, jedoch im vorerwähnten Fall etwas minder, in Kriegszeiten aber nach Befinden am Leben bestraft werden.

§. 11.

Keiner soll sich unterstehen aufm Posten Geld anzunehmen, oder gar von den vorbey Paßirenden zu erbetteln, bey scharfer Strafe.

§. 12.

Keine Schildwache darf auf dem Posten sein Gewehr von sich setzen, bey nachdrücklicher Strafe, vielweniger über 15 Schritt von demselben sich entfernen, niederlegen noch Toback rauchen, bey Strafe achtmaligen Gassenlaufens durch die Wacht-Parade.

§. 13.

Wer von den Wachthabenden ohne Erlaubniß des Officiers oder Unterofficiers aus dem Wachthause, es sey aus welcher Ursache es wolle, weggehet, soll in Garnisonen mit Arrest in Eisen, und zur Zeit da bey einer Wache etwas wichtiges oder gefährliches entstehen konnte, mit schärferer Strafe

Strafe, im Felde oder Vestung aber bey Kriegszeiten mit harter Leibesstrafe nach Befinden belegt werden.

§. 14.

Alle Verbrechen, welche in der Wachtparade oder selbst auf der Wacht begangen werden, sollen mit schärferer als der sonst darauf gesetzten Strafe belegt werden.

§. 15.

Wer bey einem Arrestanten die Wache oder Posten hat, es sey im Felde, Lager, Vestung, Garnison oder auf dem Marsch, und hilft ihm aus dem Arrest, oder läßt ihn vorsetzlich entwischen, der soll, wenn er Officier ist, nach Verhältniß auf gewisse Zeit arretiret werden, mit Beybehaltung seiner Dienstleistung, ist es ein Unterofficier so soll er mit harter Leibesstrafe belegt werden, ist es ein Gemeiner, so soll er mit Spiesruthen bestraft werden. Geschiehet es aber aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, so soll nach Befinden die Strafe gemindert werden.

§. 16.

Niemand soll einen Uebelthäter wie auch Spionen und Kundschafter, damit sie nicht in Arrest und zur Strafe ge-

zogen werden, wissentlich aufnehmen, verheelen und daß sie davon kommen, behülflich seyn. Thut es ein Oberofficier, so soll er nach der Größe des Verbrechens, welches der Thäter begangen, scharf bestrafet, der Unterofficier und Gemeiner aber mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

§. 17.

Wer von der wachthabenden Mannschaft, denen, welche die Wache paßiren, Waaren, Victualien, Holz oder sonst etwas gewaltsamer Weise abnimmt, soll nach Befinden des Werths mit Gassenlaufen, und wer Trinkgeld erpresset, willkührlich bestraft werden.

Tit. V.

Von der Werbung.

§. 1.

Wie überhaupt zur Werbung erfahrne und gesetzte Officiere und Unterofficiere auszuwählen sind, so soll keiner sich unterstehen ohne Ordre und Befehl eigenmächtig sich der Werbung anzu-

anzumaßen, wenn gleich jedem Officier, Unterofficier und Gemeinen unbenommen bleibt, die sich freywillig zum Soldatenstande bey ihnen einfinden, anzunehmen.

§. 2.

Die Unterthanen sollen aus den ritterschaftlichen Gütern nicht ohne der Gutsherrschaft Bewilligung, imgleichen aus den Städten keine angesessene Bürger und Handwerker geworben werden.

§. 3.

Alle Gewaltthätigkeit, Betrug und Ueberlistung wird bey dem Werben verboten, bey Strafe, daß der Werber nicht nur den auf solche Art erhaltenen Recruten sogleich wieder frey geben, sondern ihm auch alle dadurch erweislich gehabte Kosten ersetzen, und nach Befinden bestraft werden soll.

§. 4.

Da das Berauschen der gewöhnlichste Versuch beim Anwerben ist: so soll dasjenige Engagement was einer beim Rausch eingegangen, zu dem er von dem Werber wider seinen Willen

Willen gebracht worden, ungültig und aufgehoben seyn. Hingegen bleibt derjenige daran gebunden, der sich freywillig betrunken hat.

§. 5.

Keine Personen die bereits mit unehrlichen Strafen belegt worden, auch keine Frohnknechte dürfen angeworben werden. Vielmehr sollen diejenigen, die bey ihrer Annahme dieses und solche Gebrechen die sie zum Dienst untauglich machen, als fallende Sucht ꝛc. verheimlichen, dafür gestraft werden.

§. 6.

Wer die zur Werbung anvertrauete Gelder veruntreuet, soll nach den Gesetzen von Verwaltung fremder Gelder vermöge Constitution vom 5ten Jan. 1784. gestraft werden. Wer aber damit durchgehet, mit der Ehrlosigkeit und wenn man ihn wieder habhaft wird mit Vestungsbau bestraft werden.

§. 7.

Da eigentlich mit der Anwerbung einer in den Soldatenstand tritt, so ist er auch gleich von der Zeit an zur Erfüllung seiner

seiner Pflichten verbindlich. So wenig demnach dem Werber erlaubt ist ihn eigenmächtig auf Fürbitte oder gegen Geschenke wieder frey zu lassen, so wenig kann auch der Angeworbene sich seiner Dienstverpflichtung ungestraft entziehen.

§. 8.

Wer ohne Befehl und Bewilligung für Fremde wirbt, oder zu solchen Werbungen Hülfe leistet, der soll, ist er ein Officier cassirt, Unterofficier mit Wegjagung vom Regiment und der Gemeine mit Spiesruthen bestraft werden.

§. 9.

Der Angeworbene muß dem Chef vorgestellet werden, damit wenn er nach Maaßzahl ꝛc. tüchtig befunden wird, die Verpflichtung desselben baldmöglichst geschehe.

§. 10.

Die Regimenter und Compagnien sollen sich einander nicht in der Werbung fallen. Entstünde aber zwischen ihnen Streit über einen Angeworbenen; so soll er dahin wo er zuerst Handgeld erhalten, ausgeliefert werden, weil durch das Handgeld die Anwerbung rechtmäßig begründet wird.

§. 11.

Niemals soll der Werber mit dem Angeworbenen über etwas anders als das Handgeld und die Capitulationszeit accordiren. Jedes andere Versprechen soll ungültig seyn.

§. 12.

Wenn der Angeworbene vor irgend einem Gerichte einen anhängigen Proceß in Civil- oder Criminalfällen hat; so wird er durch seine Dienstnehmung der Gerichtsbarkeit in dieser Sache nicht entzogen, sondern dieselbe wird daselbst bis zur Entscheidung fortgesetzt, die Vollziehung der Urthel aber stehet dem Chef desselben zu.

Tit. VI.

Von Verlob- und Verehlichung.

§. 1.

Wann Wir gleich sämmtlichen Unsern Predigern bey Einsetzung ihres Dienstes verbothen haben, keinen Officier ohne Unsern, keinen Unterofficier und Gemeinen aber ohne des Chefs

Chefs Consens zu copuliren: so ordnen und bestimmen Wir doch hiemit, daß wenn solches dennoch geschehen, die Ehe als nichtig aufgehoben werden soll, wenn auch gleich der Beyschlaf und die Schwängerung hinzugekommen, außerdem der Officier mit Cassation, der Unterofficier mit halbjährigem Vestungsbau, ein Gemeiner aber mit Gassenlaufen bestraft werden soll.

§ 2.

Da das Heyrathen so wenig dem Beruf eines Soldaten als seinen Einkünften angemessen ist: auch die Erfahrung beweiset, daß es gemeiniglich die traurige Quelle der Armuth, ja nicht selten der sträflichsten Verbrechen wird: so bestimmen Wir die Anzahl der Beweibten für die Compagnie auf zehn Mann.

§. 3.

Wir gebiethen zugleich den Chefs bey Ertheilung des Consenses allemal sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Leute durch ein erlerntes Handwerk, oder sonstiger Arbeit nebenher etwas erwerben können, als wofür sie selbst verantlich bleiben.

§. 4.

Kein Unterofficier und Soldat, soll ohne den Heyraths-Consens zu haben, sich mit einer Frauensperson ehelich verloben, widrigenfalls soll dieses Eheversprechen, es mag mit einem Eide, Beyschlaf und Schwängerung verknüpft seyn, für nichtig erkläret, und ersterer mit Fuchtel, letzterer aber mit derben Schlägen öffentlich bestraft werden.

§. 5.

Damit keine Frauensperson sich hierin mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Gesetz durch öffentliche Bekanntmachung zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Dahingegen auch diejenige Weibsperson, welche sich dessen ohnerachtet in eine solche verbotswidrige Verlobung eingelassen hat, aller Ansprache an den Verlobten, sie rühre aus Schwängerung, Anleihen, oder woher sie wolle, verlustig seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0032
DFG

Tit. VII.

Von der Trunkenheit.

§. 1.

Da die Trunkenheit nicht nur zu den Dienstverrichtungen unfähig macht, sondern auch oft die unglückliche Quelle der sträflichsten Verbrechen wird; so soll keiner beym Militair geduldet werden, welcher einer beständigen Völlerey unabhaltbar ergeben ist.

§. 2.

Wer dem andern zum Trunk verführet, soll nach Beschaffenheit der im Rausch erfolgten Begangenschaften ein Unterofficier mit Fuchtel, ein Gemeiner aber mit Stockschlägen vor der Wachtparade bestraft werden.

§. 3.

Wie nur ein unfreywilliger zufälliger Rausch als ein Entbindungs- oder Linderungsmittel bey der Strafe in Betracht kommen kann: so soll vielmehr bey Verbrechen die in vor-

setzlicher Trunkenheit begangen worden, die Strafe geschärft werden.

§. 4.

Wer zum Dienst wozu er commandirt worden sich betrunken einfindet, soll sogleich arretirt, und wenn er nüchtern geworden, mit 30 Prügeln vor der Wachtparade bestraft werden.

§. 5.

Wer sich aber im Dienst besäuft, und dadurch solchen gehörig zu verrichten unfähig ist, soll abgelöset, und nachdem er ausgeschlafen, noch schärfer bestraft werden.

§. 6.

Da ein Betrunkener seiner sonstigen Einsicht beraubt ist, so soll kein Officier oder Unterofficier ihn bey schwerer Ahndung mit Schlägen oder sonstiger Mißhandlung begegnen, damit er nicht zu größern Vergehungen aufgebracht werde.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0034
DFG

Tit. VIII.
Vom Spiel.

§. 1.

So wenig Wir Unsern Truppen einen unschuldigen Zeitvertreib durch Spiele, welche entweder den Verstand beschäftigen, oder zur Leibesübung dienen, untersagen; so wollen Wir doch, da die Schädlichkeit der Spiele nicht in ihrer Einrichtung, sondern in den Preis warum gespielet wird bestehet, alles hohe Spiel nach Inhalt des Verbots der Hazard-Spiele vom 8. Decembr. 1762 gänzlich unter Unsern Trouppen abgestellt wissen.

§. 2.

Würde ein Officier eine große, mit seinem Vermögen nicht in Verhältniß stehende Summe, verspielen, so soll er durch Arrest mit beybehaltener Dienstleistung bestraft werden.

§. 3.

Derjenige der das Geld gewonnen, soll die Hälfte des baar erhaltenen Geldes für die Armen herausgeben und mit gleicher Strafe belegt werden.

§. 4.

§. 4.

Auf Spielschulden soll, wenn auch die bündigsten Verschreibungen darüber ausgestellet worden, kein Recht zur Klage statt finden.

§. 5.

Den Gemeinen ist alles Geld-Spiel schlechthin untersagt.

§. 6.

Wenn ein Unterofficier mit den Gemeinen spielet, soll er mit dem Sprenger bestraft werden.

Tit. IX.

Von den Verbrechen der Unzucht.

§. 1.

Die Ehe soll unverbrüchlichlich gehalten werden; verläßt aber ein Mann seine Frau böslicher Weise und meldet sich nicht binnen Jahres-Frist um Pardon, so soll, wenn die Ehefrau eidlich erhärtet, daß sie ihren desertirten Mann keine Versicherung gegeben hat, ihm nachfolgen zu wollen, noch

von desselben seitherigen Aufenthaltsorte einige Nachricht erhalten habe, auf ihr Ansuchen die Ehe ohne weitere Erkennung kostbarer Edictal-Citationen geschieden werden.

§. 2.

Wann ein Mann mit mehr als einer Frau, oder eine Frau mit mehr als einem Mann zu gleicher Zeit in rechtmäßig vollzogener Ehe wissentlich und vorsetzlich lebet, so soll die letzte Ehe aufgehoben und der schuldige Theil mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 3.

Der doppelte Ehebruch, da Verheirathete mit andern Eheleuten sich fleischlich vermischen, soll mit schwerer Gefängnißstrafe geahndet, und bey Wiederholung die Strafe geschärfet werden.

§. 4.

Der einfache Ehebruch, da ein Verheiratheter mit einer ehelosen Person Unzucht treibet, soll mit dreytägigen Arrest, und jeden Tag mit zweystündiger Einschließung im Sprenger

bestraft werden. Auch stehet dem unschuldigen Theil das Ehescheidungs-Gesuch zu.

§. 5.

Alle in den drey vorhergehenden §phen benannte Verbrechen, werden von den Officiers, die außer ihrer Gage Vermögen besitzen, mit einer Geldstrafe für die Armen, sonst aber mit Arrest unter Beyleistung der Dienste gebüßet.

§. 6.

Wie es denn auch wegen Ernährung der Kinder und Entschädigung des unschuldigen Theils, bey dem was die Rechte darin verordnen, sein Bewenden behält, wesfalls ein verhältnißmäger Abzug auf die Gage zu erkennen.

§. 7.

Die Hurerey, welche Unverehelichte begehen, soll willkührlich bestraft werden.

§. 8.

Alle Kuppeley, da iemand Gewinnstes halber Personen zur Unzucht an Hand hält, soll mit Leibesstrafe belegt, die Personen aber durch den Profos verwiesen werden.

§. 9.

§. 9.

Frauensleute die sich einen jeden Preis geben, mithin als öffentliche Huren anzusehen, sollen in Garnisonen und im Lager nicht geduldet, sondern gleichfalls durch den Profos daraus verwiesen werden.

§. 10.

Die Nothzucht, da jemand eine Frauensperson wider ihren Willen mit Gewalt zum Beyschlaf bringet, soll, wenn die unabwährliche Ueberwältigung erwiesen ist, mit 16maligen Gassenlaufen durch 200 Mann bestraft werden.

§. 11.

So jemand eine Ehefrau wider des Mannes, oder ein unverheirathetes unbescholtenes Frauenzimmer wider der Eltern Willen unehelicher Weise entführet, soll nach Befinden mit Vestungsbau bestraft werden. Geschiehet es selbst wider der Entführten Willen, mithin gewaltsamer Weise: so soll die Strafe geschärft werden.

§. 12.

Die Blutschande, da jemand sich mit einer Verwandtin fleischlich vermischet, bey welcher keine Ehe statt finden kann, als zwischen leiblichen Eltern und Kindern, Brüdern und Schwestern, Vater und Mutter Bruder oder Schwestern, Stief- oder Schwiegereltern, soll mit schwerer Leibesstrafe belegt werden, welche desto mehr zu schärfen, je näher die Verwandschaft ist.

§. 13.

Ein Officier, welcher eines von den in den drey vorhergehenden §phen angeführten Verbrechen begehet, ist zu caßiren.

§. 14.

Sodomiterey oder Vermischung mit dem Vieh soll mit 10-jährigen Vestungsbau bestraft werden.

Tit. X.

Von Verfälschungen.

§. 1.

Jede aus böser Absicht fließende Veränderung oder Verfälschung der wahren Beschaffenheit einer Sache sie sey wörtlich; als Abänderung des Nahmens, Ausbringung unwahrer, schädlicher Gerüchte ꝛc. oder schriftlich, als falsche Wechsel, Nachahmung bündiger Verschreibungen ꝛc. oder thätlich, als Zahlung ungültiger Münze, Verkauf unrichtiger Waaren ꝛc. sollen mit Rücksicht auf die dabey vorkommende Argliſt und Bosheit, nach Verhältniß des dadurch verursachten Schadens und Betrugs solchergestalt bestraft werden, als in Criminal-Rechten bey jeden Fall vorgeschrieben ist, doch nie soll die Strafe, wofern nicht andere schwerere Verbrechen hinzukommen, lebenswierig seyn.

Tit. XI.

Vom Mord und Todtschlag.

§. 1.

Diese Verbrechen bestehen in der gewaltsamen Tödtung eines Menschen. Geschiehet solche mit Vorsatz, es sey auf welche Art und Weise es wolle, so hat der Thäter das Leben verwürkt. In Erkennung der Todesstrafe aber soll nach der Vorschrift Kaiser Carl V. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und der Criminal-Gesetze auf die Erschwerungs- und Minderungsgründe sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 2.

Wann Kinder ihre Eltern oder Eltern ihre Kinder ermorden, so soll im letzten Fall die Hinrichtung mit dem Rade, im andern Fall aber durchs Schwerd nach vorheriger Abhauung der Hand vollzogen werden.

§. 3.

Ermorden sich Eheleute unter einander, oder tödtet jemand seinen Bruder oder Schwester, so soll die Strafe

des

des Schwerds erkannt, und der Kopf aufm Pfahl gesteckt werden.

§. 4.

Wer durch Gift tödtet, wofür keiner sich zu verwahren im Stande ist, solt mit dem Schwerd hingerichtet und der Körper aufs Rad gelegt werden.

§. 5.

Eine Mutter, welche ihr neugebohrnes Kind umbringet, soll, wenn es mit erschwerenden Umständen verknüpft, durchs Schwerd sterben, wenn aber erhebliche Minderungsgründe vorhanden, lebenswierig ins Zuchthaus gesetzt werden.

§. 6.

Weil derjenige, welcher sich das Leben nimmt, bey der That keiner vernünftigen Ueberlegung fähig zu halten, so soll, wenn mit diesem Selbstmorde sonst kein Frevel verknüpft ist, dessen Leichnam in aller Stille an einem entlegenen Ort beym Kirchhof eingegraben werden. Geschiehet es aber um verdienten

dienten Strafen zu entgehen, so soll der Körper auf dem Richtplatz verscharret werden.

§. 7.

Eine Nothwehr, da jemand um sein eigenes Leben zu retten genöthiget ist einen andern das Leben zu nehmen, soll, wenn die unvermeidliche Nothwendigkeit sattsam erwiesen, überall nicht bestraft werden.

§. 8.

Todtschläge die nicht aus Vorsatz, sondern aus großer Unvorsichtigkeit oder gar zufälliger Weise geschehen, sollen nach Vorschrift der Criminal-Rechte bestraft werden.

§. 9.

Hierauf werden auch die Kriegs-Gerichte verwiesen, in Bestrafung derjenigen Personen, welche zum Mord durch Rath oder That oder sonstiger Theilnehmung beygetragen haben.

Tit. XII.

Vom Diebstahl.

§. 1.

Wer etwas findet, es sey Geld, Zeug, Gewehr oder was es sonst ist, der soll es bey seinem Officier zur gehörigen Bekanntmachung anzeigen und abgeben, wer solches unterläßt, soll willkührlich nach dem Werth der Sachen bestraft werden.

§. 2.

Wer eine bewegliche Sache ohne Wissen des Eigenthümers in gewinnsüchtiger Absicht wegnimmt, begehet einen Diebstahl; geschiehet es zum erstenmal, ist es mit keinen sonstigen sträflichen Umständen verknüpft, und der Werth des Gestohlnen unter fünf Ducaten, so soll es, wenn Erstattung geschehen kann, mit dem Sprenger, zum zweitenmal mit Gassenlaufen bestraft werden.

§. 3.

Stiehlet jemand zum drittenmal, und ist für die vorherigen Diebereyen bestraft, der Werth des Gestohlnen beliefe sich

auch über fünf Ducaten, so ist er als ein nicht zu bessernder Missethäter zum zehnjähigen Vestungsbau zu verurtheilen.

§. 4.

Begehet einer zum erstenmal einen großen Diebstahl, der weit über die vorberegte Summe der fünf Ducaten hinausgeht, soll er mit fünfjährigen Vestungsbau, zum zweitenmal, weil er die erlittene Strafe sich nicht zur Besserung dienen lassen, nach vorherigen Gassenlaufen, mit zehnjährigen Karrenschieben bestraft werden.

§. 5.

Wer mittelst gewaltsamen Erbrechens, listigen Einsteigens oder mörderischen Waffen stiehlet, mithin einen gefährlichen Diebstahl begehet, der soll, wenn keine Verletzung dabey geschehen, mit scharfen Gassenlaufen, sonst aber mit zehnjährigen Karrenschieben bestraft werden.

§. 6.

Derjenige, welcher Kirchen, Hospitäler, Armenkasten, Schlösser, herrschaftliche Kassen, Ammunition, Gewehrkammer,

kammer, Magazin und dergleichen vorzüglich zu erhaltende Sachen bestiehlt, soll nach Befinden mit starken Spiesruthlaufen oder Vestungsbau bestraft werden.

§. 7.

Es sollen aber bey diesem, so wie bey allen schweren Verbrechen die gesetzlichen Erschwerungs- und Minderungsgründe bey Erkennung der Strafe wohl erkläret und erwogen werden.

§. 8.

Wer in Wildbahnen und Gehägen, durch Hetzen oder Schießen Wild ohne Erlaubniß erleget, soll, wenn es ein Officier mit Arrest und sonst nach Befinden, ein Unterofficier mit Vestungsbau, ein Soldat aber mit zweyjährigen Karrenschieben, und wer Feld- Garten- und Fischdiebereyen begehet, willkührlich bestraft werden.

§. 9.

Bestiehlet jemand seinen Herrn, seinen Wirth, und begehet also einen Hausdiebstahl, oder seinen Cameraden, dem er insonderheit Treue schuldig ist, so soll er ohne Unter-

schied des Werths nach Befinden mit Karrenschieben bestraft werden.

§. 10.

Alle Veruntreuungen des Anvertrauten sollen als Diebstähle angesehen werden, auch der erwiesene Versuch eines Diebstahls, wenn er gleich nicht vollbracht, mit verdienter Strafe belegt werden.

§. 11.

Diejenigen, welche zum Diebstahl durch Verführung, Rath und That und Verheelung behülflich gewesen, sollen nach Verhältniß ihrer Theilnahme mit den Strafen des Diebstahls gezüchtiget werden.

Tit. XIII.

Vom Raub.

§. 1.

Wer jemanden Geld, Vieh oder Sachen wissentlich wider seinen Willen mit Gewalt aus Gewinnsucht abnimmt, begehet einen

einen Raub, und wenn es auf öffentlichen Wegen geschiehet, einen Straßenraub. Je mehr es Pflicht für einen Soldaten ist, solche Frevelthaten zu verhüten, je schärfer sind sie an ihn selbst zu bestrafen. Wer demnach dieses Verbrechen begehet, soll nebst Erstattung des Geraubten mit zehnjährigen Karrenschieben, auch nach Befinden härter bestraft werden.

§. 2.

Die dazu geholfen und von dem Geraubten etwas erhalten haben, sollen nach Verhältniß der Mitschuld exemplarisch scharf bestraft werden.

§. 3.

Wer die Posten, herrschaftliche oder andere unter dem Schirm öffentlicher Sicherheit fahrende Fuhrwerke beraubt, soll nach vorherigen Gassenlaufen mit Vestungsbau bestraft werden.

Tit. XIV.

Vom Feueranlegen.

§. 1.

Wenn gleich in Kriegszeiten zuweilen die traurige Nothwendigkeit erfordert, daß Städte, Dörfer, Magazine ꝛc. eingeäschert werden müssen, so soll doch solches nie anders als auf vorergangenen Befehl, und von denen die dazu beordert sind, geschehen.

§. 2.

Wer vorsetzlich und boshafterweise Anzündungen begehet, soll nach Größe des dadurch entstandenen Unglücks, mit schweren Karrenschieben bestraft, und jährlich am Tage der verübten That mit 20 Hieben gestäupt werden.

§. 3.

Wann das angelegte Feuer nicht zum Ausbruch gekommen und kein Schade dadurch entstanden, so soll doch der boshafte Vorsatz mit fünfjährigen oder nach Verhältniß der schädlichen Absicht mit mehrjährigen Karrenschieben geahndet werden.

§. 4.

§. 4.

Ist durch unachtsames Verwahrlosen eine Feuersbrunst entstanden, so soll, wenn es durch die Schuld eines Officiers geschehen, derselbe nach dem Grad der begangenen Ruchlosigkeit, Unterofficiers und Gemeine aber nach Befinden mit schwerer Strafe belegt werden.

§. 5.

Alles gefährliche Tobackrauchen bey leicht feuerfangenden Sachen, bey Magazinen, vorzüglich in der Nähe der Ammunition, soll nach Befinden der zu befürchtenden Gefahr willkührlich bestraft werden.

Tit. XV.

Von der Desertion.

§. 1.

Da Wir durch zweckdienliche Verordnungen so viel möglich alles vorgebeugt zu haben glauben, was zur Desertion eine gegründete Ursache werden kann, und die Erfahrung beweiset, daß der Eid nicht das würksamste Mittel sey, der leichtsinnigen

Be-

Begehung; dieses Verbrechens Einhalt zu thun, so haben Wir solchen bey Unterofficiers und Gemeinen aufgehoben und dagegen die Strafe zu schärfen für gut gefunden.

§. 2.

Wer demnach von seinem Regiment, Bataillon oder Compagnie sich wegzubegeben entschlossen ist, soll um seine Erlassung gebührend anhalten, und dieselbe ihm nie ohne die erheblichsten Gründen vorenthalten werden. Wird er dessen ohnerachtet, ohne Abschied heimlich davon gehen, und durch die sofort nachzuschickende Commando nicht einzuholen seyn, so soll er, wenn er wieder eingebracht wird, nach kurzen gründlichen Verhör ohne Standrecht 24mal durch die Garnison, wenn sie nicht über 200 Mann stark ist, Gassenlaufen, auf die noch zu dienen gehabte Capitulationszeit nach Dömitz abgeführt werden, und auf eben so lange Zeit als das vorigemal ohne neues Handgeld capituliren.

§. 3.

Desertirt er aber zum zweitenmal, so soll er nach ebenmäßigen 24maligen Gassenlaufen auf Lebenszeit in die Karre gebracht werden.

Diese

Diese beyden Sphen 2 und 3. sollen einem jeden bey seiner Verpflichtung wohl eingeschärft werden.

§. 4.

Welcher Deserteur jemanden mit verführt, soll, wenn die Desertion auch nicht zur Ausführung gekommen, mit 12maligen Gassenlaufen und Verweisung vom Regiment bestraft werden.

§. 5.

Wer aber ein Desertions-Complott stiftet oder anführt, soll mit der Strafe der zwoten Desertion belegt werden.

§. 6.

Wenn eine Schildwacht in Kriegszeiten von einem wichtigen Posten desertirt, soll sie das Leben verwürkt haben.

§. 7.

Wenn ein Deserteur sich mit gewafneter Hand dem ihm nachgeschickten Commando widersetzet, und kömmt dadurch ums Leben, so soll, wofern kein leichtfertiger Muthwille oder

sonstige Sträflichkeit dabey begangen worden, es nicht bestraft werden.

§. 8.

Ist einem Deserteur Pardon gegeben, so soll ihm dieses Versprechen genau gehalten, und unter keinerley Vorwand gebrochen oder abgeändert werden.

Tit. XVI.

Von der Munsterung.

§. 1.

Unsere Regiments- und Compagnie-Chefs sollen zu jeder Zeit die Wir zur Munsterung bestimmen werden, sich ohne Einwendung derselben unterwerfen, und auf Erfordern die Munster-Rollen bey Zeiten eingeben, widrigenfalls Wir jede Schwierigkeit als eine Widersetzung ansehen und ahnden werden.

§. 2.

Wir vermuthen zwar nicht von der Ehrliebe Unserer Officiers, daß sie sich bey der Munsterung einige Unrichtigkeit

zu

zu Schulden kommen lassen werden. Sollte aber im unerwarteten Fall ein Officier, hoher oder niedriger, dazu andere Leute entlehnt oder gedungen haben, um seine Reihen und Glieder auszufüllen, oder Leute die nicht würklich im Dienst angenommen und gehörig verpflichtet worden, unterstecken, und durch die Munsterung fälschlich durchgehen lassen, so soll derjenige, der dieses wahrhaft anzeiget, nebst Verschweigung seines Nahmens, ein Geschenk von 20 Rthlr., auch wenn er es verlangt, seinen Abschied erhalten. Der Officier aber, dem solches überwiesen wird, soll nicht nur obiges Geld bezahlen, und für die Untergeschobene andere annehmliche Mannschaft gestellen, sondern außerdem seiner Charge verlustig seyn.

§. 3.

Wer sich solchergestalt zur Munsterung mißbrauchen und gestellen lassen, soll mit Spiesruthlaufen, und diejenigen, die mit darum gewußt und es nicht angezeigt haben, aufs schärfste bestraft werden.

§. 4.

Der Officier der die Leute dazu hergegeben, soll gleichfalls seines Characters verlustig seyn.

§. 5.

Wer Mondirung, Gewehr und Waffen, und von der Cavallerie Pferd, Sattel und Rüstung dazu hergegeben, soll mit scharfer Leibesstrafe belegt werden.

Tit. XVII.

Vom Sold, Löhnung, Servies, Proviant und Fourage.

§. 1.

Alles was Wir auf Unsern Truppen an Löhnung, Mondirung, Servies und sonst dahin gehörend geben und verabreichen lassen, soll ihnen richtig und zu rechter Zeit gegeben, nicht vorenthalten, verkürzet, verringert oder verschmälert werden, unter welchem Vorwand es wolle; wer hiewider handelt und den ihm anvertrauten Leuten solches alles nicht richtig und zur gehörigen Zeit giebet, soll vor den daraus entstehenden Folgen verantwortlich seyn, den in Unsern Dienst verursachten Schaden ersetzen, und mit Verlust der Charge, auch nach Befinden der Ehre bestraft werden.

§. 2.

§. 2.

Wenn sichs zutrüge, daß der vermachte Sold und was sonst auf Unsern Truppen gegeben wird, nicht allemal gänzlich und zur rechten Zeit erfolgte, so sollen Unsere Officiers und Soldaten dennoch ihre Obliegenheiten unweigerlich erfüllen und ihre Dienste getreulich leisten und sich mit der einstweiligen Unterhaltung so lange begnügen, bis ihnen bey der Abrechnung alles Nachständige gut gethan wird.

§. 3.

Jeder soll dasjenige was ihm zukömmt für sich selbst gelassen und mit Bescheidenheit verlangen, nicht mit Pochen und Prahlen, nicht in Begleitung mehrerer. Wer hierwider handelt, soll, wenn es ein einzelner Mann ist, nach geschehener Zahlung vom Regiment gejagt werden. Geschiehet es bey Versammlung der Soldaten öffentlich, soll eine Leibesstrafe statt haben; geschiehet es aber auf Wachten oder Marsch, in der Absicht des Aufwiegelns, so soll Leib und Leben verwürkt seyn, indem jeder mit gebührenden Respect ohne Tumult und Rottirung seinem Vorgesetzten seine Noth zu erkennen geben soll.

§. 4.

Die Commissariats- und Proviant-Bediente haben dahin zu sorgen, daß gutes tüchtiges Brod und Fourage in gehörigen Rationen und Portionen geliefert werde, bey Verlust ihres Amtes und anderer harten Ahndung, dahingegen jeder sie mit gebührender Achtung bey angemessener Strafe begegnen soll.

§. 5.

Wenn ein Officier sich für mehrere Leute als er würklich hat, Sold und Proviant geben läßt, so soll er nebst Ersetzung des zu viel gezogenen mit einer Geldstrafe nach Verhältniß desselben beleget werden. Es sey denn, daß in Herzogl. den Regimentern wegen erlaubten Vacancen gegebenen Verordnungen, ein anderes hierunter verfüget worden.

Tit. XVIII.

Vom Quartier und Lager.

§. 1.

Die Regiments-Quartiermeister, Fourire, Billettirer, und welchen Personen aufgetragen ist Quartiere zu bestellen, sollen dahin

dahin sorgen daß einjeder so viel möglich seinem Stande gemäß einquartiret, und besonders bey der Cavallerie gute Ställe ausgesucht werden; werden sie hierin nach Gunst, Geschenck oder sonst unerlaubten Absichten verfahren, so sollen sie nach Befinden des Kriegsgerichts nachdrücklich bestraft werden.

§. 2.

Dahingegen soll einjeder mit dem ihn angewiesenen Quartier zufrieden seyn, es nicht ohne Erlaubniß verwechseln oder vertauschen, kein ander Quartier für sich selbst einnehmen, sich ohne erhebliche Ursache darüber nicht beschweren, am wenigsten aber mit dem Quartiermeister darüber Streit und Lerm anfangen, widrigenfalls nach dem Grad seiner Widersetzlichkeit mit Arrest und sonst bestraft werden.

§. 3.

Jeder Officier und Soldat soll sich gegen seinen Wirth und Hausgenossen bescheiden, züchtig und friedsam, so wie überhaupt gegen die Obrigkeit des Orts gebührend betragen, sonst bey diesen Vergehungen die nach den Tit. XXII. statt findende Strafen geschärft werden sollen.

§. 4.

§. 4.

Niemand soll sich unterstehen aus den Vestungen, Lagern, Retrenschements und geschlossenen Städten über Mauren, Wälle, oder Gräben zu steigen, und anderswo als durch die gewöhnlichen Thore, Gassen und Pforten wo die Wachen sind aus oder einzugehen, bey Leibesstrafe, zu Kriegeszeiten soll die Strafe verdoppelt werden.

§. 5.

Wer in Vestungen und Lager ohne Erlaubniß seines commandirenden Officiers über Nacht ausbleibet, oder im Felde sich ausserhalb den Vorposten finden lässet, soll als ein Deserteur angesehen, und die Schildwacht oder Vorposten die er paßirt ist gleichfalls scharf bestraft werden.

§. 6.

Wenn mit Sonnen Untergang der Retrait-Schuß im Lager abgefeuert ist, wird überall kein Urlaub gegeben, woferne es nicht die dringendste Nothwendigkeit erfordert, wer sodann beym Visitiren nicht in seinem Zelt angetroffen wird, soll aufs strengste bestraft werden.

§. 7.

§. 7.

Die Marodeurs sollen ohne Nachsicht jedesmal mit verdienter Strafe belegt werden.

Tit. XIX.

Vom Marsch und Zug-Ordnungen.

§. 1.

Wann Ordre zum Marsch ertheilet und dazu umgeschlagen oder geblasen wird, soll jeder Officier und Soldat sich auf dem Sammel-Platz bey seiner Fahne oder Standarte ungesäumt einfinden, wer zu spät kömmt nach Befinden nachdrücklich bestraft werden. Wer aber gänzlich ohne Erlaubniß oder erhebliche Ursache ausbleibt, als ein Deserteur angesehen werden.

§. 2.

Bey dem Aufbruch und im Zuge, soll kein gesunder und frischer Soldat aus seiner Ordnung und dem Gliede treten und zurückbleiben, noch im Lager oder Quartier ohne Erlaubniß

seines Chefs ausserhalb den Wachten weiter als ein Schuß aus einem groben Geschütz reichet gehen, bey schwerem Arrest und anderer harten Leibesstrafe.

§. 3.

Da der Marsch stets in solcher Ordnung vor sich gehen muß, daß auf das erste Signal sich die Züge gleich wieder formiren können, und daher die Unterofficiers dahin sorgen müssen, die Ausgetretene sobald möglich wieder zurückzubringen, so sollen auch alle Exceße vermieden, bestellte Felder, Obst- und andere Bäume geschonet, die Vorspanne nicht übertrieben, und über die Zeit aufgehalten und den dazu gehörenden Leuten übel begegnet werden bey willkührlicher Strafe.

§. 4.

Wer sich unterstehet, Mühlen, Backöfen, Saltz und Bergwerke, Brunnen, Ackergeräthschaften und sonstige zum allgemeinen Besten dienende Werkzeuge und Anstalten zu beschädigen, oder zu zerstöhren, soll ohne weitläuftige Untersuchung sofort aufs schärffte bestraft werden. Imgleichen wer von Fourage und Proviant etwas muthwillig vernichtet.

§. 5.

§. 5.

Auf dem Marsch hat der Auditeur unter Direction des zur Bedeckung der Bagage commandirten Officiers die Aufsicht über dieselbe, und dahin zu sorgen daß der angeordnete Zug der Fuhren ununterbrochen befolget werde; wenn einer der Fuhrleute sich unterstehet vorzujagen, einzudrängen, oder von seinem Wagen zu gehen, aus irgend einer unerlaubten Ursache die Pferde abzuspannen und davon jagen zu wollen, derselbe soll sogleich zurückgebracht, und auf der Stelle scharf gezüchtiget werden, kann auch bey Wiedersetzung nach Beschaffenheit der daraus erwachsenden Folgen und Gefahr zum abschreckenden Exempel vor dem Kopf geschossen werden.

Tit. XX.

Von Beurlaubung.

§. 1.

Kein Regiments-Chef, Commandant einer Vestung oder wer unmittelbar von Uns Urlaub zu nehmen verpflichtet ist, soll in Friedenszeiten nicht länger als 8 Tage von seinem ihm

übergebenen Posten, ohne Unsern vorher nachgesuchten Urlaub abwesend seyn, bey Strafe nicht nur wegen des unter der Zeit vorgefallenen verantwortlich zu seyn, sondern auch ausserdem nach Befinden dafür angesehen zu werden.

§. 2.

Jeder Officier soll vom Chef Urlaub nehmen. Wenn er aber ausserhalb Landes verreisen will, bey Uns durch den Chef seine Beurlaubung nachsuchen und bey willkührlicher harter Strafe hierin nicht verfehlen.

§. 3.

Welcher Officier über die ihm bewilligte Urlaubszeit ausbleibt ohne gegründete Behinderung angezeigt und um Verlängerung des Urlaubs angesucht zu haben, der soll nicht nur auf die über Urlaub ausgebliebene Zeit seine Gage verlieren sondern ausserdem auch mit Arrest, und wenn es länger als ein Monatsfrist, schärfer bestraft werden.

§. 4.

Kein Officier soll ohne Erlaubniß eine Nacht ausser seiner Garnison bleiben bey Strafe des Arrestes.

§. 5.

§. 5.

Jeder beurlaubte Unterofficier und Soldat, soll mit einem gedruckten und besiegelten Paß versehen werden, worin der Ort und die Zeit seines Urlaubs bemerkt ist.

§. 6.

Die Beurlaubte haben sich gegen die Obrigkeit des Orts bescheiden und anständlich zu betragen und sich keiner Vergehungen schuldig zu machen, widrigenfalls sie arretirt, und der nächsten Garnison zur Bestrafung abgeliefert werden sollen.

§. 7.

Wenn sie sich nothwendig von dem Ort wohin sie beurlaubet worden anders wohin begeben müssen, ohne es dem Regimente anzeigen zu können, sollen sie sich bey des Orts Obrigkeit melden und sich von derselben hierüber einen Schein geben lassen, bey willkührlicher Strafe.

§. 8.

Welcher Unterofficier und Soldat über die Zeit seines Urlaubs ausbleibt, ohne durch Krankheit die er allemal mit

dem Atteſt eines Arztes zu beſcheinigen hat, oder andere Unmöglichkeit behindert zu ſeyn und es beym Regiment nicht meldet, da er Gelegenheit dazu gehabt, ſoll als ein Deſerteur angeſehen werden.

§. 9.

Wer von einer Compagnie ſo viele Leute beurlaubet, daß er dadurch auſſer Stand geräth, in vorkommenden Fällen den Dienſt beſtreiten zu können, ſoll auſſer Erſetzung dieſer von andern zu leiſtenden Dienſte mit Arreſt beſtraft werden.

§. 10.

Da vorzüglich bey der Beurlaubung darauf zu ſehen iſt, daß der Dienſt nicht darunter leide, ſo ſoll kein Officier länger als 4 höchſtens 6 Monath beurlaubt werden, und der Chef hiefür verantwortlich ſeyn.

Tit. XXI.

Von der Beabschiedung.

§. 1.

Es stehet zwar einem jeden frey nach geendigter Capitulations-Zeit seinen Abschied zu suchen, und es soll ihm solcher unter keinerley Vorwand erschweret, und er zur weitern Dienstannehmung gezwungen werden, bey nachdrücklicher Ahndung. Allein zur Exerzierzeit, soll nicht eher als bis nach der Munsterung; bey einer commandirten Verrichtung nicht eher bis nach derselben Vollführung; bey bevorstehendem Feldzug aber überall kein Abschied ertheilet werden.

§. 2.

Wer seine Erlassung vom Regiment erhält, soll mit einem gehörigen Abschied versehen werden, wer aber wegen Verbrechen oder sonstigen schlechten Aufführung demittirt worden, soll nur einen sogenannten Laufpaß erhalten.

§. 3.

Es soll keinem Officier erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung des Chefs jemanden von seiner Mannschaft

an

an andere Compagnien zu überlassen oder zu vertauschen, noch auch an fremde Militair- oder Civil-Herrschaften im Dienst zu geben, bey schwerer Strafe.

Tit. XXII.

Von verschiedenen sträflichen Vergehungen.

§. 1.

Da die Ehre bey einem Soldaten die vorzügliche Richtschnur seines Verhaltens seyn muß, so ist alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden, was zur Verletzung derselben gereichen kann, aller ehrenrührigen Scheltworte, Schimpfens und Schmähens sollen demnach alle Militairpersonen sich gänzlich enthalten, widrigenfalls wenn sie jemand dadurch beleidigen, und zu Klagen gegründeten Anlaß geben, die in den Civil-Gesetzen auf die Injurien stehende Privat-Genugthuung als Ehrenerklärung ꝛc. nach Befinden statt haben, auch ausserdem nach Verhältniß der Beleidigung Strafe erfolgen soll, bey einem Officier mit Arrest, bey einem Unterofficier mit Fuchtel, und bey einem Soldaten mit Stockschlägen oder Spiesruthen. Bey

thät-

thätlichen Beschimpfungen aber sollen diese Strafen nach Grösse der Vergehungen geschärft werden.

§. 2.

Wie nun alle Selbstrache verboten und sträflich ist, so wollen Wir solche bey Unsern Truppen schlechterdings nicht unbestraft lassen, wer sich dennoch untersteht sein eigner Richter seyn zu wollen, soll nicht nur des Rechts das ihm in der Sache zustehet, verlustig seyn, sondern auch ausserdem nach Verdienst bestraft werden.

§. 3.

Solchemnach hat einjeder der beleidigt worden, solches seinen Vorgesetzten zu melden, der ihm von der Obrigkeit des Beleidigers alle rechtliche Genugthuung verschaffen wird.

§. 4.

Alle Schlägerey und Gewaltthätigkeit die jemand unrechtmäßig gegen einen andern verübt, soll mit unnachsichtlicher schwerer Strafe geahndet werden, besonders wenn es gegen wehrlose Personen, als Frauensleute, Schwangere,

Kinder ꝛc. geschiehet, welcher Unterofficier und Gemeiner bey solcher Gelegenheit das Seiten-Gewehr, daß ihm zum weit wichtigern Zweck als zu solchen Mißbrauch gegeben worden, entblösset, soll mit Arrest bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 5.

Sollte aber einer zur Ausübung solcher Gewaltthätigkeit jemand gedungen haben, so soll die bloße Unterstehung wenn die Ausführung nicht geschehen, beym Officier mit schweren Arrest bey halber Gage, beym Unterofficier mit Degradation auf 6 Monat, beym Gemeinen aber mit 16maligen Gassenlaufen bestraft, wenn aber die würkliche That vollstreckt worden, nach Grösse des Verbrechens die gesetzliche Strafe sowohl für den Anstifter als Thäter erkannt werden.

§. 6.

In Ansehung der Duelle, behält es bey den Edicten vom 20sten Oct. 1750 und 25sten 1786 sein Bewenden.

§. 7.

Für Schulden muß einjeder Unserer Truppen sich aufs sorgfältigste in acht nehmen. Wie nun zur Verhütung derselben

ben durch die Verordnungen vom 10ten May 1782 und Januar 1788 verbothen, daß ohne Bewilligung des Chefs nicht mehr als ein monatliches Tractament bey Verlust der Schuld angeliehen werden darf, so soll der Officier welcher dennoch Schulden zu machen Gelegenheit gefunden, in Arrest bey halber Gage bis zu deren Abtrag mit Dienstleistung gesetzt werden.

§. 8.

Kin Soldat soll sein Gewehr, Mondirung und was dazu gehöret, versetzen, vertauschen oder verkaufen bey Strafe des Gassenlaufens, derjenige aber der diese Mondirungsstücke auf solche Art an sich gebracht, sie unentgeldlich wieder herausgeben.

§. 9.

Wer bey entstandenen Allarm, nachdem deshalb umgeschlagen oder geblasen worden, sich nicht zu rechter Zeit auf den Larmplatz unter vollen Gewehr einfindet, soll, wenn es ein Officier, mit Arrest, ein Unterofficier und Gemeiner aber mit Fuchtel und Spiesruthlaufen bestraft werden.

§. 10.

Jeder Soldat muß nach geschlagener Retraite bis zur Reveille sich in seinem Quartier befinden, und da es die Hauptflicht eines Soldaten ist Ruhe und Ordnung zu erhalten, so soll niemand in der Garnison bey Nachtzeit die Einwohner der Stadt durch Lärmen, Gaßenhauen, Fenstereinwerfen und andern Unfug beunruhigen, bey der schärfsten Strafe.

§. 11.

Niemand soll nach dem Zapfen-Schlage in der Garnison ein Gewehr abfeuern, und dadurch unnöthigen Lerm erregen. Geschiehet es in Friedenszeiten, so soll es willkührlich, zu Kriegszeiten aber besonders in Vestungen, sehr scharf bestraft werden.

§. 12.

Wer die Gliedmaaßen seines Körpers verstümmelt um sich zum Dienst untüchtig zu machen, soll mit 12maligen Gassenlaufen bestraft werden.

§. 13.

§. 13.

Keiner Unserer Soldaten soll sich weigern, eine Arbeit die ihm zu Unserm Nutzen und Dienst befohlen worden, als Schanzaufwerfen ꝛc. oder was es sonst seyn mag, gebührend zu verrichten, widrigenfalls er mit Arrest bey Wasser und Brod auch nach Größe der Widersetzlichkeit mit Spiesruthen dazu angehalten werden soll.

§. 14.

Die Officiers welche zur Aufsicht über die Arbeiten bey den Wällen, Vestungs-Gebäuden, Magazins, und was sonst in Garnison oder Lager vorfällt, commandirt worden, sollen solche mit allen Fleiß und Ernst betreiben, und keine Verhinderung und Versäumniß dabey statt finden lassen, bey strenger Verantwortung und angemessener Strafe.

§ 15.

Kein Officier hoher oder niedriger soll sich herausnehmen seinen unterhabenen Leuten, zu seinem Privatnutzen schwere und unanständige Arbeit, wodurch ihnen Nachtheil und Vorwurf verursacht werden kann, anzumuthen, widri-

genfalls er nebst Bezahlung der Dienste dafür gestraft werden soll. Doch soll es ihm unverwehrt seyn in eilfertigen Angelegenheiten, wenn nicht gleich Leute zu haben sind, und es ohne Versäumniß des Dienstes geschehen kann, von seinen unterhabenden Leuten zu nehmen, gegen eine billige Vergütung ihrer Arbeit. Gleichfalls ist ihm in Friedenszeiten erlaubt ein oder zwey Freywillige von seinen Leuten zur Bedienung seiner Person und Wartung seiner Pferde, jedoch für eine ausser der Löhnung ihnen zu gebende Bezahlung zu nehmen.

§. 16.

Wann Wir gleich von dem Ehrgefühl eines jeden Officiers zum voraus setzen zu können vermuthen, daß er von keinem Unterofficier oder Soldaten Geld leihen werde: so soll doch wenn es wieder verhoffen geschehen würde, die Schuld so bald sie ruchtbar wird, sogleich auf bestthunliche Art getilget, der Schuldner ausserdem mit Arrest, und der Anleiher willkührlich bestraft werden, weil ein solches Verhältniß sehr leicht zu Dienstwidrigkeiten Anlaß geben kann.

Tit. XXIII.

Von Revolte und Meuterey.

§. 1.

Alle verdächtige Zusammenkünfte und Rottirungen die ohne Wissen und Willen des Befehlshabers geschehen, wodurch Aufruhr und Empörung gestiftet werden kann, sollen ohne Ansehen ob dazu Ursache vorhanden sey oder nicht, in Kriegs-Zeiten am Leben, in Friedenszeiten nach Befinden mit schweren Arrest bey Wasser und Brod, starken Gassenlaufen oder Vestungsbau bestraft werden.

§. 2.

Kein Officier soll unter irgend einerley Vorwand dergleichen Versammlungen zulassen, sondern zu derselben Stöhrung sogleich alle mögliche Vorkehr treffen, bey Verlust seiner Charge.

§. 3.

Die Urheber und Anfänger einer Revolte vom höchsten bis zum niedrigsten sollen das Leben verwürkt haben, von denen die mit Worten und Werken dazu behülflich gewesen, oder

oder auch nur der Truppe sich in dieser Absicht zugesellet haben, sollen mit den schwersten Leibesstrafen belegt werden.

§. 4.

Ist der Aufruhr gegen Befehlshaber gerichtet, und widersetzen sich die Empörer den zu ihrer Beruhigung gemachten Vorkehrungen, so sollen alle Mitschuldige das Leben verwürkt haben, solchergestalt daß der zehnte Mann den das Loos trift, hingerichtet werden soll.

§. 5.

Wer zur Empörung durch Ungehorsamsbeweisung in Worten oder Werken, durch lautes Rufen um Hülfe, durch öffentliche Wiedersetzlichkeit gegen Strafe, oder auf welche Art es wolle, Veranlassung giebet, soll nebst denen die ihm zu Hülfe gekommen nach Bewandniß der dadurch entstandenen Gefahr, Schaden und Unglücks, mit der schwersten Leibes-Strafe, oder lebenswirigen Vestungsbau bestraft werden.

§. 6.

Wer von einer sich anspinnenden Meuterey etwas erfährt und es nicht sogleich anzeigt, damit Vorkehrungen getroffen

troffen werden können, soll wenn sie zum Ausbruch gekommen als ein würklicher Theilhaber exemplarische Strafe erhalten.

§. 7.

Da auch bey diesem Verbrechen schleunige Bestrafungen oft auf der Stelle nothwendig sind zum Abschrecken, daß der Aufruhr nicht weiter um sich reiße, so soll doch wenn sie ans Leben gehen, die äusserste Vorsicht dabey gebraucht werden, damit dadurch nicht das Gegentheil bewürkt werde.

§. 8.

Hat der Befehlshaber, oder ein anderer Officier durch sein Verfahren zur Revolte Anlas gegeben, durch Vorenthaltung der Löhnung, Mondirung u. s. w.; durch harte grausame Begegnung; durch Versagung des gehörig nachgesuchten Rechts und Hülfe; oder auf welche sträfliche Weise es wolle, so soll er mit Verlust der Ehre und Charge auch nach Befinden der Größe des Erfolgs mit lebenswierigem Vestungs-Arrest bestraft werden.

§. 9.

Wer etwas unterläßt was er zu thun, und thut was er zu thun unterlassen verpflichtet ist, um seinen Landes- und Kriegsherrn dadurch Schaden, Gefahr und Nachtheil, dem Feind aber Nutzen und Vortheil zu stiften, begehet eine Verrätherey und ist nach Befinden an Leib und Leben zu bestrafen.

Tit. XXIV.

Von Kriegs-Verbrechen.

§. 1.

Wer im Felde bey bevorstehenden Actionen desertirt, soll das Leben verwürkt haben, und wenn er beym Nachsetzen getödtet, keiner dafür gestraft werden.

§. 2.

Welche Regimenter mit dem Feinde zum Treffen oder bey Belagerung zum Sturm kommen und ihre Schuldigkeit nicht thun und das Möglichste versuchen, sondern ohne vom Feinde überwältigt, und zurück gedrängt zu seyn, abziehen und

und die Flucht nehmen, sollen darüber vors Kriegsgericht zur Verantwortung gezogen werden. Wird befunden, daß die Schuld an den Befehlshaber oder Officier liegt, so sollen sie nach dem Grad des Verschuldens Ehre und Freyheit verlohren, die Soldaten aber wenn sie lediglich Schuld sind der zehnte mit dem Leben nach dem Loos bestraft werden.

§. 3.

Eben so soll es mit den Besatzungen gehalten werden welche Feldschanzen, Batterien oder andere anvertrauete Posten ohne das äusserste zur Defension und Behauptung derselben gethan zu haben, verlassen und aufgeben, es wäre denn daß überall kein Succurs oder Entsatz zu erwarten gewesen.

§. 4.

Wer in einer Action mit dem Feinde zuerst aus Reihen und Gliedern tritt, zu weichen anfängt, oder gar die Flucht nimmt, soll wenn er ergriffen am Leben gestraft; kann auch auf der Flucht unverantwortlich getödtet werden.

§. 5.

Derjenige welcher sich ohne überwältigt zu seyn gefangen giebt, so lange noch der Haufe, bey dem er sich befindet im Stande ist sich zu defendiren, soll ohne Paß weggejagt werden.

§. 6.

Sollte jemand bey einem Scharmützel, Attaque oder Sturm sich krank oder bleßirt anstellen, niederfallen, liegen bleiben und zurückgehen, und es würde nicht wahr befunden, der soll mit Ruthen scharf ausgehauen und weggejagt werden.

§. 7.

Ob zwar Wir von keinem Officier eine solche Verzagtheit vermuthen, so soll wenn wider Erwarten solches sich fünde, es mit Caßation bestraft werden.

§. 8.

Welche Befehlshaber der Regimenter, Bataillons oder Compagnien ohne des commandirenden Generals Bewilligung sich mit dem Feinde in Tractat und Handel einlassen, sollen

sollen nach Befinden an Ehre, Leib und Guth bestraft werden. Wer aber erweislich mit Ernst und Nachdruck darwider geredet, soll Beförderung und Vorzug zu gewärtigen haben.

§. 9.

Der Commandant, welcher die ihm anvertraute Vestung ohne die tapferste Vertheidigung geleistet zu haben in haltbaren Stande ausser höchster Noth übergiebet, soll mit Verlust der Ehre und des Lebens nach Befinden gestraft werden.

§. 10.

Sollte es sich aber finden daß der Commandant zur Uebergabe der Vestung durch die nachgesetzte Officiers und Soldaten verleitet oder gar gezwungen wäre, so sollen alle die den Zwang begangen, oder darin gewilliget haben, mit der vorbestimmten Strafe belegt werden.

§. 11.

Würden die Chefs der Regimenter und Compagnien die Uebergabe der Vestung ohne Zurathen nur blos geschehen las-

sen, und nicht nach bester Ueberzeugung den Commandanten abmahnen, und pflichtmäßige Vorstellung machen, so sollen sie aufs schärfste bestraft werden.

§. 12.

Niemand soll in einem belagerten Platz sich unterstehen über Aufgabe desselben zu berathschlagen, noch sich zu fechten, zu arbeiten, und Leib und Leben zuzusetzen weigern, oder andere wört- oder thätlich von der Defension abrathen und zaghaft machen bey Strafe der Meuterey.

§. 13.

Kein Commandant soll ohne vorhergehaltenen Kriegs-Rath eine Vestung übergeben. Rechtmässige Ursachen welche einen Commandanten zur Uebergabe der Vestung bewegen sollen, sind eine würkliche Hungersnoth; starker Mangel an Munition; sichere Vermuthung daß die Vestung in kurzer Zeit unausbleiblich mit Verlust der ganzen Besatzung und andern üblen Folgen sich übergeben müsse; auch innerlicher nicht zu dämpfender Aufruhr.

§. 14.

Welcher Befehlshaber oder Militairperson Uns und Unsern Landen durch Verrätherey zu Schaden sich verbindet, oder in solchen Anschlag williget, und ihn nicht gleich entdeckt, soll als ein Ehrloser und Meineidiger auch wenn die Verrätherey nicht zu Stande gekommen, das Leben verwürkt haben.

§. 15.

Wer ohne des Befehlshabers Wissen mit den feindlichen Truppen Zusammenkünfte hält; Briefe wechselt; ihnen einige Kundschaft ertheilet; durch Schießen oder auf andere Art verrätherische Zeichen giebt, falsche Gerüchte ausbringet, wodurch Zaghaftigkeit unter den Soldaten verbreitet wird, auch wenn er etwas Wichtiges mit Gewißheit vom Feinde erfährt, solches nicht sofort dem Commandeur treulich anzeiget, soll mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

§. 16.

Wer die Lösung vergißt, unrecht angiebt oder jemand dem sie nicht zu wissen gebühret, sagt, soll willkührlich, wer sie

sie aber dem Feinde offenbahrt mit Spiesruthen bestraft werden.

§. 17.

Keiner Unserer Truppen soll des Feindes Feldzeichen zu tragen sich erkühnen, bey willkührlicher Strafe, es sey denn, daß es vom Chef aus gewissen Absichten befohlen wäre.

§. 18.

Wird der Feind aus dem Felde oder Lager geschlagen und auf die Flucht gebracht, so soll keiner vom Nachsetzen oder Verfolgen zurückbleiben um Beute zu machen und zu plündern bis der Feind völlig vertrieben ist. Wer dawider handelt soll auf der Stelle scharf bestraft, die Beute ihm abgenommen und an die Arme vertheilt werden.

§. 19.

Wenn eine Vestung mit Sturm erobert worden, soll niemand sich unterstehen eher zu plündern und Beute zu machen bis alle Schutzwehren gänzlich erobert, die Besatzung das Gewehr völlig niedergelegt, und Ordre oder Erlaubniß zum

Plün-

Plündern gegeben worden, wer sich demnach solches zu früh unternimmt, soll mit Arrest im Eisen bestraft werden.

§. 20.

Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andere geistliche Stiftungen, sollen in den stürmend eroberten Orten nicht ohne besondere Erlaubniß geplündert werden, bey Strafe des §. 18. Tit. 24. es wäre dann, daß Besatzung darin sich retiriret, und zur Wehr gesetzt hätte.

§. 21.

Alles eroberte Geschütz und Ammunition und der in Vorrathshäusern und Magazinen vorgefundene Proviant und Fourage gehöret Uns ohne Ausnahme, was ausser den publiquen Gebäuden in Privathäusern vorgefunden worden, gebühret Unsern Truppen, und soll ihnen nach Abzug des zehnten Theils für Kranke und Bleßirte zugetheilet werden.

§. 22.

Die Fahnen und Estandarten sollen Uns oder Unsern commandirenden General, sobald es seyn kann, präsentirt

werden, und derjenige welcher sie abgenommen oder dargebracht eine gnädigste Belohnung erhalten; wer aber eine davon behält nachdrücklich bestraft werden.

§. 23.

Die eingebrachte Gefangene sollen innerhalb 24 Stunden mit einer richtigen Specification, wer sie sind, und von wem sie gefangen zur Verwahrung nnd weitern Verfügung an den commandirenden General oder dessen Ordre überliefert werden, wer hiewider handelt soll nach Befinden bestraft werden.

§. 24.

Keiner soll dem andern seine Gefangene mit List oder Gewalt abnehmen, bey scharfer Strafe, und die hierüber entstandene Irrungen durch den Regiments-Chef entschieden werden.

§. 25.

Das Verzeichniß der Gefangenen soll Uns baldmöglichst eingereicht werden, um wegen der Auswechselung oder Ranzion

zion das Nöthige zu verfügen, nachdem jeden Officiers dabey bewiesenes Verdienst und Tapferkeit es erfordert.

§. 26.

Wer einen Gefangenen eigenmächtig losläßt soll nachdrücklichst bestraft werden.

Tit. XXV.

Von der Verpflichtung.

§. 1.

Da die tägliche Erfahrung lehret, wie gewissenlos die mehresten Soldaten in Ansehung ihres Dienst-Eides gesinnt sind, und wie leichtsinnig sie ihn oft aus unerheblichen Ursachen brechen, so haben Wir um die Gewißen nicht mit dem Meineid zu belasten, die Beeidigung bey den Unterofficiers und Gemeinen gänzlich abgeschaft. Selbige sollen demnach bald nach ihrer Anwerbung mit der Capitulation zum Auditeur gebracht werden, derselbe ein kurzes Protocoll halten, und darin den Nahmen, Geburts-Ort, Alter, Herkunft, bisherige Ernäh-

rung und Dienste, Capitulationszeit und freywillige Dienstnehmung anführen. Alsdann aber mit nachdrücklicher Erklärung der Wichtigkeit ihrer an Eidesstatt abzugebenden Angelobung, die Erfüllung folgender vorzulesender und nachzusprechender Worte, mit einem Handschlag sich versprechen lassen.

„Ich N. N. gelobe hiemit an Eidesstatt, daß ich dem „Durchlauchtigsten Herzog und Herrn Friederich „Franz, regierenden Herzog zu Mecklenburg, in allen „und jeden Vorfällen während meiner Dienstzeit in Krieg „und Frieden getreu und redlich mit Aufopferung Leib „und Lebens dienen, Höchstdemselben meinen Vorgesetzten „und übrigen Officiers, Ehrerbietung und Gehorsam in „genauester Befolgung ihrer Befehle beweisen, die Kriegs„Artikeln überall befolgen und mich in Ausübung meiner „sämmtlichen Pflichten jederzeit so betragen, wie es ei„nem rechtschaffenen und unverzagten Soldaten eignet „und gebühret."

§. 2.

Die Officiers sollen folgende schriftliche Eidesformeln mit ihrer Namensunterschrift und beygesetzten Pettschaft in Beysein des Auditeurs vollziehen.

„Ich

„Ich N. N. gelobe und schwöre bey Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn „Friederich Franz, regierenden Herzogen zu Mecklenburg in allen und jeden Vorfällen, so lange ich in „Dero Diensten bleibe, treu und unterwürfig zu Kriegs- „und Friedenszeiten, mit Aufopferung Leibes und Lebens „dienen, Höchstdenen und meinen Vorgesetzten Ehrerbietung und schuldigen Gehorsam in genauester Befolgung „ihrer Ordres und Commandos beweisen, meine Obliegenheiten fleißig und aufmerksam verrichten, auf meine „Untergebene sorgsam Acht haben, die Militair-Gesetze „und Kriegs-Artikel im Dienst, in Gerichten und durchgehends zum Augenmerk nehmen und mich in allen so „verhalten wolle wie es einem ehrliebenden Officier gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Wort."

§. 3.

Im Eide des Regiments-Chefs wird eingerückt, nach den Worten „Leib und Lebens dienen":

„mein mir anvertrauetes Regiment, und alle dazu gehö-

„rige in bester Disciplin und Ordnung halten, und ihnen „darin mit meinem Exempel vorgehen, das Herzogl. In„teresse in der Mondirung und allen übrigen Stücken „möglichst beobachten, auch ernstlich darauf zu sehen, daß „solches von den Compagnie-Chefs geschehe."

Das übrige bleibt hinweg bis zu den Worten: „die Militair-Gesetze."

§. 4.

Vom Second-Lieutenant bis zum Regiments-Chef bedarf es keiner Eidablegung.

Im Auditeurs-Eide wird mit Weglassung dessen was nicht auf seinen Dienst anwendlich, eingeschaltet:

„die Militair-Gesetze und Kriegs-Rechte, wie auch alle „andere Herzogl. Verordnungen und Befehle meine Richt„schnur seyn lassen, bey ihrer Anwendung alle Sorgfalt „nach meiner Einsicht gewissenhaft zu beweisen, ohne ir„gend einer Nebenabsicht, nur allein auf Recht und ge„setzmäßige Billigkeit zu sehen."

§. 5.

Ebenmäßig ist in dem Eide des Regiments-Quartiermeisters einzurücken:

„mit

„mit den mir anvertrauten Regiments-Geldern treulich „umgehen, sie nicht anders als ihrer Bestimmung gemäß „anwenden, und richtig zu berechnen, bey der Mondirung „und überhaupt bey allem was ich in meiner Function und „auf Ordre verrichten muß, rechtschaffen und gewissen„haft zu verfahren."

§. 6.

Nicht minder in dem Eide des Regiments-Feldscheer ist einzuschieben:

„die Kranke und Verwundete mit aller Sorgfalt, Vor„sicht und Behutsamkeit nach besten Wissen in innerlichen „und äusserlichen Curen behandeln, sie mit den würksam„sten Arzeneyen zu versehen, so bald meine Hülfe erfordert „wird, mich bey den Patienten, in Hospitälern und sonst „ungesäumt einzufinden, daß zur Medicin bestimmte Geld „treulich dazu verwenden, und nicht damit Gewinn noch „Vortheil suchen."

§. 7.

Ueberhaupt bleibt es der Fähigkeit und Kenntniß des Auditeurs überlassen, was nach Verschiedenheit der Dienst-

Ob-

Obliegenheiten als Bereuter, Fahnschmidt, Regiments-Tambour ꝛc. Dolmetscher ꝛc. in der Eides- oder Verpflichtungs-Formel eines jeden einzusetzen ist.

§. 8.

Ein wieder angenommener Deserteur muß aufs neue unter ernstlicher Ermahnung zur getreuen Erfüllung seiner Obliegenheit verpflichtet werden. Wer aber von einem Corps Truppen zum andern versetzt wird, darf nur an seiner vorigen Beeidigung oder Verpflichtung erinnert werden.

§. 9.

Der Eid, der im Kriegs-Recht abzulegen, ist folgender:
„Wir zu gegenwärtigen Kriegs-Recht commandirte Vor-
„und Beisitzer schwören, daß wir in vorliegender Sache
„nach unserer besten Einsicht, Ueberzeugung und Gewissen,
„ohne Ansehen der Person, oder aus irgend einer Neben-
„Absicht, den Herzogl. Militair-Gesetzen und sonstigen
„Verordnungen und Rechten gemäß, richten und erkennen,
„und keinen Unschuldigen verurtheilen oder Schuldigen
„freysprechen wollen, so wahr uns Gott helfe und sein hei-
„liges Wort."

Tit. XXVI.

Von den Gesetzen und Strafen.

§. 1.

Da in den begleitenden Umständen eines Verbrechens die erschwerende oder mindernde Gründe der Strafe liegen, diese aber nicht eher als mit Vollbringung der That bekannt werden, und gemeiniglich in jedem Fall verschieden sind, so ist es unmöglich jedem vorkommenden Verbrechen zum voraus seine angemessene Strafe anzuweisen. Die gesetzlichen Strafen sind daher nur die Norm und Richtschnur wornach zu sprechen. Der gründlichen Kenntniß aber die der Auditeur von den criminal Rechten haben muß, bleibt es überlassen das gerechte Verhältniß der Strafe zum Verbrechen auszumitteln.

§. 2.

Wenn daher von willkührlichen, schärfsten und überhaupt unbestimmten Strafen die Rede ist, so sind solche nach dem Grad der Abscheulichkeit, des Verbrechens, der dabey vorwaltenden Bosheit, Argliſt, Vorsatz, oder Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit und Unbedachtsamkeit abzumessen.

§. 3.

Wann ein vorkommender Fall in diesen militairischen Gesetzen nicht entschieden ist, und keine Herzogliche Verordnungen darüber vorhanden sind, auch die Landes-Gesetze nichts bestimmen; so treten die militairische Ordnungen und Gebräuche anderer Mächte, endlich auch die allgemeinen Rechte ein.

§. 4.

Ob zwar bey Anwendung dieser Artikel so viel möglich auf den buchstäblichen Wort Verstand gesehen werden muß, so soll doch nach Erforderniß eine ausdehnende oder einschränkende Auslegung, auch die Anwendung aus der Analogie oder Uebereinstimmung der Rechte nicht verbothen seyn.

§. 5.

Jeder Officier und Militairperson bey Unsern Truppen solt von diesen Gesetzen ein gedrucktes Exemplar erhalten, welches er nicht von Abhänden kommen lassen darf, indem bey seiner Dimission oder Sterbfall es zurückgenommen werden soll.

§. 6.

§. 6.

Denen Soldaten soll der Auszug zweimal im Jahr von den Unterofficiers vorgelesen und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, mit ihrem Guthbuche zusammen gebunden werden.

§. 7.

Da bey Vollziehung der Strafen billig darauf zu sehen ist, daß die Gesundheit des Bestraften dadurch nicht zu Grunde gerichtet werde, so sollen die aussergerichtlichen Züchtigungen welche bey Vergehungen auf der Stelle erfolgen, nie bey dem Unterofficier über 10 Fuchtel und bey dem Soldaten über 25 Stockschläge mit kleinen Röhren gehen.

§. 8.

Die Strafe des Sprengers ist jederzeit zwischenher mit einigen Erholungsstunden zu vollziehen, und wenn die Unter-Officiers Verbrechen begehen, die bey den Gemeinen mit Gassenlaufen bestraft werden, so soll statt 10maligem Gassenlaufen, Degradation auf einige Zeit, wenn die Strafe aber darüber geht, mit gänzlicher Degradation bestraft werden.

§. 9.

Zwischen Spiesruthlaufen und Vestungsbau soll dies Verhältniß angenommen werden, daß 10maliges Gassenlaufen für 6monatliche Vestungsarbeit und so weiter hinauf gerechnet werden soll.

§. 10.

Wenn ein Capital-Verbrechen von mehrern Personen zugleich begangen worden, so soll bey denen die in gleicher Verschuldung stehen die Vollziehung der Strafe durchs Loos statt finden, dergestalt daß von drey, vier, fünf, und mehreren der dritte, vierte, fünfte, und weiterhin der zehnte, zwanzigste ꝛc. Mann dieselbe erleiden soll.

§. 11.

Da eine wissenschaftliche Kenntniß der Verbrechen und ihrer Strafen nicht allemahl ein abschreckender Bewegungsgrund zur Verminderung derselben ist, so haben Wir zur leichtern Bekanntmachung und Faßung für Unterofficier und Soldaten einen kürzern Auszug aus diesem criminel Kriegs-Rechte entwerfen lassen, und soll derselbe eben die Kraft und Wirkung haben auch eben so genau befolget werden, als dasselbe selbst.

Tit. I.

Von der Gottesfurcht.

Tit. II.

Von den Pflichten gegen den Landesherrn und das Herzogl. Haus.

Tit. III.

Von der Subordination.

Tit. IV.

Von den Wachten, Ronden, Patrouillen und Schild-Wachten.

Tit. V.

Von der Werbung.

Tit. VI.

Von Verlob- und Verehlichung.

Tit. VII.

Von der Trunkenheit.

Tit. VIII.

Vom Spiel.

Tit. IX.

Von den Verbrechen der Unzucht.

Tit. X.

Von Verfälschungen.

Tit. XI.

Vom Mord und Todtschlag.

Tit. XII.

Vom Diebstahl.

Tit. XIII.

Vom Raub.

Tit. XIV.

Vom Feuer-Anlegen.

Tit. XV.

Tit. XV.

Von der Desertion.

Tit. XVI.

Von der Munsterung.

Tit. XVII.

Vom Sold, Löhnung, Servies, Proviant und Fourage.

Tit. XVIII.

Vom Quartier und Lager.

Tit. XIX.

Von Marsch und Zug-Ordnungen.

Tit. XX.

Von der Beurlaubung.

Tit. XXI.

Von der Beabschiedung.

Tit. XXII.

Von verschiedenen sträflichen Vergehungen.

Tit. XXIII.

Von Revolte und Meuterey.

Tit. XXIV.

Von Kriegs-Verbrechen.

Tit. XXV.

Von der Verpflichtung.

Tit. XXVI.

Von den Gesetzen und Strafen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0100
DFG

- 6. März 1957

10. Dez. 1959

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn833602195/phys_0103

DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0104
DFG

thätlich sich mit Vorsatz vergehet, s sation, Degra-
dation und sonst nachdrücklichst bestr .

§. 2.

Nicht minder soll auch den Fel n, Ober- Gar-
nison- und Regiments-Auditeurs Kriegs-Aemten
nach Verhältniß ihrer Charge gebüh ung, sowohl in
als außer ihren Dienstleistungen, hrlicher Strafe
bewiesen werden.

§. 3.

Da von unaufhältlicher und Befolgung der
Ordres und Befehle in Kriegs-Di abhänget: so
soll keiner sich unterstehen gegen da seinen Vorge-
setzten zum Dienst Befohlne im min ider reden oder
sich zu widersetzen. Es wäre denn ider klare gött-
liche Gesetze liefe.

§. 4.

Wer im Dienst zu befehlen h land als seinem
Vorgesetzten davon Rechenschaft zu dig, der Unter-
gebene

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833602195/phys_0105
DFG